

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (neu)

²⁾ Im Rahmen von Absatz 1 können auch Arbeitnehmende versichert werden, die bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Arbeitnehmende können den Verzicht auf die Versicherung erklären.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [126.581](#).

[Geschäftsnummer]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.